

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 05.10.2016

**Anfrage Nr.: 0084/2016/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Niebel**  
**Anfragedatum: 16.09.2016**

Betreff:

## **Unterkunft für Menschen auf der Flucht im Kolbenzeil**

### Schriftliche Frage:

Die Grün-Rote-Mehrheit des Heidelberger Gemeinderates hatte im Dezember 2016 beschlossen, zusätzlich und freiwillig 1800 Flüchtlingen bis zum Abschluss des Asylverfahrens "dezentral" in den Heidelberger Stadtteilen unterzubringen.

1. Warum soll eine Massenunterkunft für 80 – 88 Personen im Kolbenzeil gebaut werden, wenn doch eine Konzentration von Flüchtlingen auf engem Raum zu einem sozialen Brennpunkt führen kann?
2. Wie viele kleinere Wohneinheiten gibt es in Alt-Rohrbach, Handschuhsheim, Neuenheim, Schlierbach und in der Altstadt, wo vor allem die Befürworter der Flüchtlinge wohnen?
3. Wie soll es möglich sein, die Bauordnung in circa 10 Jahren zu befolgen, wenn doch der Bau des Flüchtlingswohnheims im Kolbenzeil aufgrund einer Ausnahmeregelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht (in Gänze?) befolgt zu werden braucht?
4. Gibt es zum Abriss des asbestverseuchten Kindergartens im Kolbenzeil finanzielle Unterstützung durch das Land oder dem Bund aufgrund der Tatsache, dass dort ein Flüchtlingswohnheim gebaut werden soll? Haben Gelder durch das Land / Bund eine Rolle bei der Entscheidung gespielt, dass dort ein größeres Flüchtlingswohnheim gebaut werden soll?

### Antwort:

zu 1.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 dem Konzept der Verwaltung zugestimmt, 14 Standorte für die Flüchtlingsunterbringung zu entwickeln (siehe auch Drucksache Nr. 0254/2015/IV vom 24.11.2015). Das Grundstück Kolbenzeil 7-9 in Rohrbach ist einer dieser Standorte. Geplant sind dort zwei Gebäude mit insgesamt 15 Wohneinheiten für die Anschlussunterbringung. Aufgrund der Erfahrungen mit ihren – teilweise auch größeren – Unterkünften für Menschen auf der Flucht befürchtet die Stadt nicht, dass eine Unterkunft in dieser Größenordnung zu einem sozialen Brennpunkt führen wird.

zu 2.

Im Kontext der dezentralen Unterbringung von Menschen auf der Flucht wurden beziehungsweise werden auch Einzelwohnungen im gesamten Stadtgebiet angemietet, mittlerweile 60 Wohnungen in 13 Stadtteilen. Darunter sind auch die Stadtteile Rohrbach, Handschuhsheim, Neuenheim, Schlierbach und Altstadt.

zu 3.

Zu unterscheiden ist zwischen Planungsrecht (geregelt im Baugesetzbuch) und Bauordnungsrecht (geregelt in der Landesbauordnung):

- Im Baugesetzbuch ist die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Bebauung beziehungsweise einer Nutzung geregelt. Das Grundstück Kolbenzeil betreffend ist eine Unterbringung von Flüchtlingen mittels Befreiung von den Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans möglich. Eine allgemeine Wohnnutzung setzt voraus, das geltende Planungsrecht durch die Änderung oder Neuaufstellung eines Bebauungsplans zu ändern. Dies ist jederzeit möglich, setzt aber entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats voraus.
- Die Landesbauordnung regelt die Anforderungen an die Errichtung baulicher Anlagen und die Bebauung von Grundstücken. Die Regelungen der Landesbauordnung müssen auch bei der Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen beachtet werden. Hier gibt es also keine Abweichung von der Landesbauordnung. Die Gebäude werden so geplant, dass nach Ablauf der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft die Gebäude dem regulären Wohnungsmarkt zugeführt werden können.

zu 4.

Bei der Suche nach Standorten wurde in allen Stadtteilen vor allem nach ungenutzten Grundstücken, Freiflächen oder Parkplätzen gesucht, die im Besitz der Stadt beziehungsweise schnell verfügbar sind. Zudem sollte eine Anbindung an das Leben im Stadtteil gegeben sein, um gute Rahmenbedingungen für eine rasche Integration der Menschen zu schaffen. In Frage kommende Standorte wurden benannt und in einem strukturierten Verfahren auf der Basis von Geeignetheit, Verfügbarkeit und Ähnlichem bewertet. Auch die Kostenfrage für die Entwicklung eines Standortes und die Möglichkeit, Fördergelder für einen Neubau oder Sanierungsarbeiten zu beantragen, spielten bei der Entscheidung eine Rolle (siehe auch Drucksache Nr. 0254/2015/IV vom 24.11.2015).

Für das Bauvorhaben Kolbenzeil 7-9 wurde ein Förderantrag im Rahmen des Landesförderprogramms „Wohnraum für Flüchtlinge“ gestellt. Über den Antrag wurde bisher noch nicht entschieden.